

# VERORDNUNG

**des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Hochwald-, Buchwald- und Bürglequellen auf den Gebieten der Gemeinden Sölden und Wittnau**

**vom 06.10.2014.**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 45 Abs.1 und § 95 des Wassergesetzes (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1

### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Sölden im Bereich folgender Quellen Wasserschutzgebiete festgesetzt:
  - Hochwaldquellen 1 und 2
  - Buchwaldquellen 1 und 2
  - Bürglequellen 1, 2 und 3
  
- (2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Die Abgrenzung einer weiteren Schutzzone (Zone III) ist nicht vorgesehen, weil die hydrologischen Einzugsgebiete von der jeweiligen engeren Schutzzone (Zone II) bereits vollständig erfasst werden.

(3) Die Wasserschutzgebiete umfassen dabei die nachfolgend aufgeführten Flächen:

**(3.1) Hochwaldquellen und Buchwaldquellen**

**Zone I**

**Hochwaldquellen 1 und 2 (GW-Nr.: 261/070-4, 260/070-9)**

Die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen ist der Fassungsbereich (Zone I).

Er liegt auf der Gemeinde Sölden, Gemarkung Sölden, Flurstück 661 (Fläche 1321 m<sup>2</sup>) und Gemeinde Wittnau, Gemarkung Wittnau, Flurstück 678 (Fläche 2457 m<sup>2</sup>).

Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Gesamtfläche von 3'778 m<sup>2</sup>.

**Zone I**

**Buchwaldquellen 1 und 2 (GW-Nr.: 4010/070-5, 4011/070-0)**

Die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen ist der Fassungsbereich (Zone I).

Er liegt auf der Gemeinde Sölden, Gemarkung Sölden, Flurstück 661.

Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Gesamtfläche von 1'239 m<sup>2</sup>.

**Zone II (Hochwaldquellen und Buchwaldquellen)**

An die beiden Fassungsbereiche schließt sich die gemeinsame "Engere Schutzzone" an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne:

- auf Gemeinde Sölden, Gemarkung Sölden ca. 5,06 ha  
Gewann Buchwald
- auf Gemeinde Wittnau, Gemarkung Wittnau ca. 14,20 ha  
Gewanne Hochwaldschlag und Kohlmattenschlag

Die „Engere Schutzzone“ hat eine Gesamtfläche von ca. 19,26 ha.

### (3.2.) Bürglequellen

#### **Bürglequellen 1, 2 und 3 ((GW-Nr.: 264/070-0, 263/070-5, 262/070-0)**

##### **Zone I**

Die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen ist der Fassungsbereich (Zone I).

Er liegt auf der Gemeinde Sölden, Gemarkung Sölden, Flurstücke 76, 77 und 661 (Fläche 5143 m<sup>2</sup>) und Gemeinde Wittnau, Gemarkung Wittnau Flurstück 678 (Fläche 941 m<sup>2</sup>).

Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Gesamtfläche von 6'084 m<sup>2</sup>.

##### **Zone II**

An den Fassungsbereich schließt sich die "Engere Schutzzone" an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne:

- auf Gemeinde Sölden, Gemarkung Sölden ca. 0,64 ha  
Gewann Bürgle
  
- auf Gemeinde Wittnau, Gemarkung Wittnau ca. 6,18 ha  
Gewanne Bürgle und Sand

Die „Engere Schutzzone“ hat eine Gesamtfläche von ca. 6,82 ha.

Die genauen Grenzen der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen ergeben sich aus der Topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:15.000, sowie den Flurkarten im Maßstab 1:1000 (Anlagen 2.1 bis 2.2), in denen die jeweils eingetragenen Grenzen der Zone II gelb und der Zone I rot umgrenzt dargestellt sind.

- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit den Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht, in Freiburg, sowie bei den Bürgermeisterämtern Sölden und Wittnau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. Nr.4 Seite 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Sölden, der Wasserbehörde, des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung IX - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Sölden betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## **§ 4**

### **Schutz der engeren Schutzzonen (Zonen II)**

Für die engeren Schutzzonen (Zonen II) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

## § 5

### Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten
10. Standweide	zulässig in Abhängigkeit von Tierbesatz, Umfang des vorhandenen Aufwuchses sowie Bodenfeuchtverhältnissen, soweit keine nennenswerte Verletzung der Grasnarbe zu befürchten ist
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten
14. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	verboten
15. Großflächige Umwandlung von Wald und Entfernung der Wurzelstöcke	verboten

§ 6

**Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG (1.Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs.1 Satz 2 WHG	verboten.
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten

13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12-16 erfasst	verboten
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten

## § 7

### Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen sowie von Feld- und Waldwegen	verboten
6. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten
7. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten
8. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten

## § 8

### Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung	verboten
3. Bohrungen mit Ausnahme von Bohrungen zur Altlastenerkundung und -sanierung	verboten
4. Sprengungen	verboten
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten
10. Motorsportveranstaltungen	verboten
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle

## **§ 9**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Sölden und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 10**

### **Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Handlungspflichten nach § 45 WG i.V.m. § 52 WHG sind zu erfüllen.

## **§ 11**

### **Befreiung, Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn

1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(4) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Gemeinde Sölden, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach den §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. dem Gebot des § 11 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Hinweis:

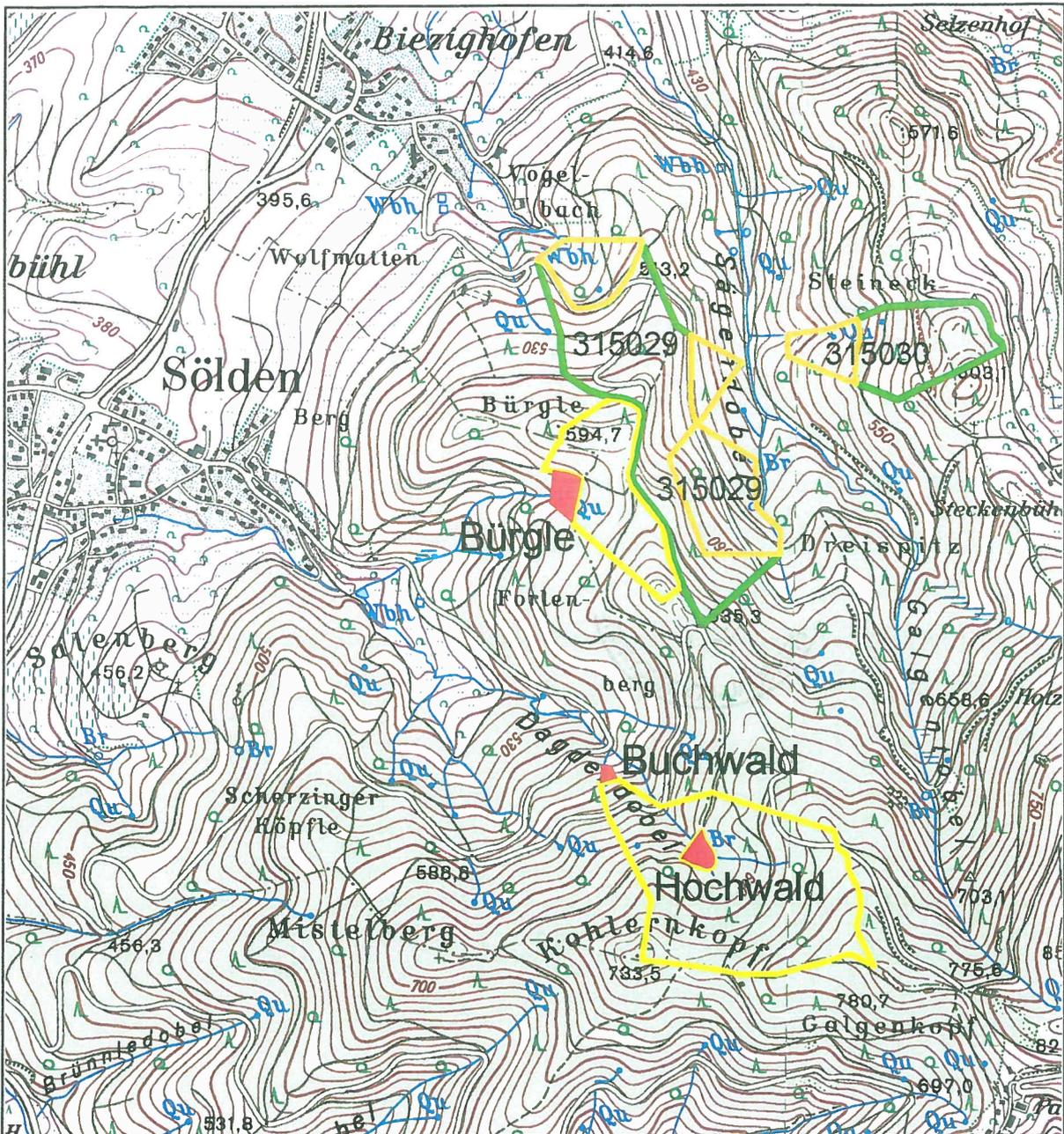
Eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Abs. 1 WG).

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
(Untere Wasserbehörde)

79104 Freiburg, den 06.10.2014

Störr-Ritter  
Landrätin





## Anlage 1: Übersichtskarte der Wasserschutzgebiete für Hochwald-, Buchwald- und Bürglequellen Sölden

■ Fassungsbereich (Zone I)

Grenze Zone II

nachrichtlich dargestellt:

WSG Wittnau "Quellen" (WSG-Nr. 315029 und 315030)

Zone II     Zone III

0    0.2    0.4    0.6    0.8    1 Kilometer  
 Maßstab 1:15.000

Kartengrundlage TK25 8012 und 8013